

6. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes

Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

*Wer hat welche Pflichten (d.h. ist wofür **verantwortlich**) und wer „spricht“ mit wem und worüber?*

- **Pflichten betroffener Personen**
- **Pflichten der Einrichtungen (Leitungen)**
- **Zusammenarbeit Gemeinschaftseinrichtung und Gesundheitsamt**

6. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes

➤ **Pflichten betroffener Personen**

Welche Personen sind angesprochen?

- **Personal**
- **Kinder bzw. deren Sorgeberechtigte**

6. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes

§ 34 IfSG (Gesundheitliche Anforderung, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes)

(1) **Personen, die** an ... (20 Erkrankungen) ... **erkrankt** oder dessen **verdächtig** oder die **verlaust** sind, **dürfen ... keine** Lehr-, ... oder sonstige Tätigkeiten ausüben (= Personal), **bis nach ärztlichem Urteil** eine **Weiterverbreitung der Krankheit** oder der **Verlaustung** durch sie **nicht mehr zu befürchten ist.**

Satz 1 **gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten (= Kinder)** mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. (= sog. *Betretungsverbot*)

6. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes

§ 34 IfSG

Satz 2 gilt auch für **Kinder**, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an **infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig** sind.

(2) **Ausscheider** von ... (6 Krankheitserreger) ... **dürfen nur** mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren **Schutzmaßnahmen** ...

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für **Personen, in deren Wohngemeinschaft** nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf ... (15 Erkrankungen) ...

6. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes

§ 34 IfSG

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten **Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt** sind, so hat **derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen** zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, **so haben diese Personen** oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. ...

6. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes

§ 34 IfSG

Verantwortlich für die Einhaltung der Verbote (Betretungsverbote etc.) und Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Satz 5, Satz 1 sind die **betroffenen Personen** (Personal, Kinder bzw. deren Sorgenberechtigte) – nicht die Leitungen oder Träger der Einrichtungen!

6. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes

§ 34 IfSG

➤ Pflichten der Einrichtungen (Leitungen)

Damit die verpflichteten Personen ihren Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 5 Satz 1 nachkommen können (d.h. hiervon wissen), sind sie gemäß Absatz 5 Satz 2 durch die Leitung der Einrichtung hierüber zu **belehren**.

(5) ... Die **Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 (= Absätze 1 bis 3) zu belehren.**

6. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes

§ 34 IfSG

(6) **Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die **Leitung der Gemeinschaftseinrichtung** das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen.**

Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

6. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes

§ 35 IfSG (Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen)

Personen (= Personal), die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, **sind** vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren **von ihrem Arbeitgeber** über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 **zu belehren**. Über die Belehrung ... *(nähere Informationen im folgenden Fachvortrag)*

6. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes

§ 34 IfSG

➤ **Zusammenarbeit Gemeinschaftseinrichtung und Gesundheitsamt**

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes **ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben** wird.

6. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes

§ 34 IfSG

(10) Die **Gesundheitsämter** und die in § 33 genannten **Gemeinschaftseinrichtungen** sollen die betreuten Personen oder deren Sorgenberechtigte **gemeinsam** über die **Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes** und über die Prävention übertragbarer Krankheiten **aufklären**.

Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut.

Jährlich veröffentlicht im Epidemiologischen Bulletin (i.d.R. im Juli – Ausgabe 30 mit Ergänzungen, Erläuterungen, Begründungen etc. in Folgeausgaben)

Infobroschüren zum vollständigen, altersgemäßen Impfschutz sind beim Gesundheitsamt erhältlich.

§34 Abs 10a IfSG



Dass bei Erstaufnahme in einer KITA zeitnah eine ärztliche Beratung über vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der STIKO ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Bei Fehlen: Benachrichtigung des GA

Kontrolle über gelbes Heft bzw Teilnahmekarten

8. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes

Gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim **Umgang mit Lebensmitteln**

Wer muss belehrt werden und unterliegt ggf. einen Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot?

§ 42 IfSG - Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

(1) Personen, die

1. an ... erkrankt oder dessen verdächtig sind,
2. an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind,
bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
3. die Krankheitserreger ... ausscheiden,

8. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes

§ 42 IfSG - Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden

- a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen **der in Absatz 2 genannten Lebensmittel**, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
- b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zu Gemeinschaftsverpflegung.

8. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes

§ 42 IfSG - Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

(2) Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind *(abschließende Aufzählung!)*

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Hefen.

8. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes

§ 43 IfSG - Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

(1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte **Bescheinigung des Gesundheitsamtes** oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie

1. über die in § 42 Abs. 1 genannten **Tätigkeitsverbote** und über die **Verpflichtungen** nach den Absätzen 2, 4 und 5 ...belehrt wurden und
2. nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

8. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes

§ 43 IfSG - Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

Weitere Pflichten von Personal und Arbeitgebern

(2) Treten bei **Personen** nach Aufnahme ihrer Tätigkeit Hinderungsgründe ... auf, **sind** sie **verpflichtet**, dies ihrem **Arbeitgeber** oder Dienstherrn **unverzüglich mitzuteilen**.

(3) Werden dem **Arbeitgeber** oder Dienstherrn Anhaltspunkte oder Tatsachen bekannt, die ein Tätigkeitsverbot ... begründen, so **hat dieser** unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheitserreger **erforderlichen Maßnahmen einzuleiten**.

(4) Der **Arbeitgeber** hat Personen, die ... genannten Tätigkeiten ausüben,

- **nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und** im Weiteren
- **alle zwei Jahre** über die ... genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 zu belehren.

Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren. ...

8. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes

Pflichten nach §§ 42 und 43 IfSG gelten in Kitas grundsätzlich für

- **Hauswirtschaftskräfte** sowie
- **sonst. Personal, das für Personal und Kinder Speisen zubereitet.**

Erziehungspersonal benötigt für das gemeinsame Zubereiten von Speisen mit den Kindern und den gemeinsamen Verzehr (sog. „pädagogisches Kochen“) keine Belehrung nach § 43 IfSG.

Aber!

Erziehungspersonal mit **Durchfallserkrankung sollte grundsätzlich nicht an einer gemeinsamen Speisenzubereitung teilnehmen!**

(Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr gilt ohnehin das gesetzliche Betretungsverbot nach § 34 Abs. 1 IfSG!)